

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

**AK Nr.:** 10  
**Thema:** Die Vollstreckbarkeit familienrechtlicher Regelungen  
**Leitung:** RA Dr. Mathias Grandel, Augsburg

### Arbeitskreisergebnis

#### These 1:

Der Arbeitskreis stellt fest, dass in der Praxis die Vorschrift des § 116 Abs. 3 S. 3 FamFG (Anordnung der sofortigen Wirksamkeit) weitgehend undifferenziert angewendet wird.

Folgende Fallgestaltungen bedürfen der besonderen Prüfung im Rahmen der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit:

- a) bis zur Entscheidung aufgelaufene Unterhaltsrückstände
- b) bei einer bereits ergangenen einstweiligen Anordnung Unterhalt
- c) bei materieller Berechtigung der Öffentlichen Hand für die zugesprochenen Unterhaltsrückstände

Empfehlung an den Gesetzgeber:

§ 116 Abs. 3 S. 3 FamFG soll durch Einfügung der Formulierung „künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen“ auf diese Fälle beschränkt werden.

Damit erlaubt 116 Abs. 3 S. 2 FamFG eine differenzierte Anwendung im Einzelfall.

Abstimmung ja 12            nein 5            Enthaltungen 5

#### These 2:

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass ein Antrag auf Beschränkung/Einstellung der Vollstreckung gem. § 120 II FamFG auch erstmals im Beschwerdeverfahren gestellt werden kann.

Empfehlung an den Gesetzgeber:

Der Gesetzgeber sollte dies durch entsprechende Ergänzung des § 120 II FamFG klarstellen, da die derzeitige streitige Rechtsprechung eine Vereinheitlichung nicht erwarten lässt.

Abstimmung: Zustimmung bis auf 1 Enthaltung

### **These 3:**

Es ist in Rechtsprechung. und Literatur umstritten, ob § 120 II FamFG eine Einstellung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung ermöglicht.

Empfehlung an den Gesetzgeber:

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass zum Ausgleich der schutzwürdigen Interessen von Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner im Rahmen des § 120 II FamFG auch die Einstellung gegen Sicherheitsleistung zulässig ist.

Abstimmung. Ja 14            nein 2            Enthaltungen 2

### **These 4:**

Eine gerichtliche Billigung gem. § 156 II FamFG setzt voraus, dass alle Beteiligten der Vereinbarung zugestimmt haben und die Vereinbarung formal ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Eine fehlende Zustimmung kann nicht durch einen Billigungsbeschluss ersetzt werden.

Ein ohne Zustimmung eines Beteiligten ergangener Billigungsbeschluss geht ins Leere

Es ist keine Voraussetzung für die gerichtliche Billigung, dass die Vereinbarung vollstreckbare Regelungen enthält.

Abstimmung: ja 21            nein 0            Enthaltungen 0

### **These 5:**

Vollstreckungsvoraussetzung für den gerichtlich gebilligten Vergleich, § 156 II FamFG, ist die Zustellung an den Verpflichteten entsprechend § 87 II FamFG.

Sowohl der Vergleichstext als auch der Billigungsbeschluss sind von Amts wegen zuzustellen.

Abstimmung: ja 21            nein 0            Enthaltung 1